

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

G. Ernst Peters-Stiftung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

G. Ernst Peters-Stiftung.

Der Kaufmann G. Ernst Peters, hier selbst, Sadowastraße 25 a wohnhaft, beabsichtigt, behufs einer Stiftung zum Andenken an seine hier am 25. August 1891 verstorbene Frau Emily, geb. Spence, der Stadt eine Summe von 2500 Mf. zu überweisen, unter folgenden, in dem vorliegenden Schreiben vom 3. Oktober d. J. genannten Bedingungen, also lautend:

- „1. Die Höhe der Stiftung ist Mf. 2500, welche Summe unter keinen Umständen verringert werden darf.
2. Die obige Summe ist zu einem möglichst günstigen Zinsatz sicher anzulegen.
3. Die jährlichen Zinsen sind zur Anschaffung von Prämienbüchern zu verwenden, deren Inhalt einen wohltätigen Einfluß auf die Empfänger ausübt, und aus denen ein Mädchen Dinge lernen kann, die ihm für sein ganzes Leben von Nutzen sind.
4. An der Stiftung sollen die 32 Schulen laut einliegender Liste beteiligt sein, doch nicht mehr wie 16 Schulen pro Jahr; sollte aber im Laufe der Zeit die eine oder andere der 32 Schulen nur Knaben zugewiesen bekommen, so soll die Nachfolgerin des betreffenden Schulbezirks für Mädchen in die Rechte der auf der Liste genannten Schule einzutreten befugt sein.
5. Jede Hälfte à 16 Schulen muß sich aus möglichst allen Teilen der Stadt zusammensezten.
6. Die Prämie soll je einem Mädchen der ersten Klasse von den in Frage kommenden 16 Schulen zu gute kommen, und zwar dem Mädchen, das sich besonders durch sein Betragen und durch sein Streben ausgezeichnet hat, die volle Zufriedenheit ihrer Lehrer zu gewinnen.
7. Beim Beginn eines jeden Schuljahres müssen die Mädchen der ersten Klasse der betreffenden 16 Schulen von der Art und dem Zwecke der zu gewinnenden Prämie unterrichtet werden.

8. Die Prämie soll den Mädchen beim Schluß des Schuljahres dargereicht werden, vorausgesetzt, daß zu der Zeit keine anderen Prämien zur Verteilung gelangen.
9. Jedes Jahr muß in den betreffenden 16 Schulen das gleiche Buch zur Verteilung gelangen.
10. Die Innenseite des vorderen Buchdeckels muß eine gedruckte Widmung laut einliegendem Muster tragen.
11. Der Stifter behält für sich und seine Kinder, soweit dieselben in Elberfeld wohnen, das Recht (aber nicht die Pflicht) vor, bei allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten mit zu beraten und die Verwaltung der Stiftung einzusehen."

Schulordnung
für die Elementarschulen der Stadt Elberfeld.

1827.

§ 1.

Zweck der Elementarschulen.

Der Zweck der Elementarschulen besteht nicht darin, die Jugend zunächst für die Brauchbarkeit zum Gewerbe abzurichten, sondern sie zu kräftigen, ihrer hohen Bestimmung würdigen, dieser im Leben gemäß zu wirken fähigen Menschen zu bilden (S. Verfügung vom Departement für den öffentlichen Unterricht, Berlin, 24. Sept. 1811). Die Elementarschulen haben es daher nicht bloß mit dem Lehren, dem Ertheilen eines Wissens, sondern vielmehr damit zu thun, die gemüthigen und geistigen Kräfte der Kinder zu wecken, zu üben und zu erhöhen, um dadurch die Kinder zu befähigen, überall von Allem zu lernen, und durch Andere und sich selbst gebildet zu werden.

Da in vielen Fällen, namentlich bei schlechter häuslicher Erziehung die Lehrer Stellvertreter der Eltern seyn müssen, so ist erforderlich, daß sie zugleich erziehend lehren und lehrend erziehen.